

**Satzung  
über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Worpswede  
über die Benutzung des Hallenbades Worpswede**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 28.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel bzw. Schrankmünzen ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel/die Schrankmünze wieder aufgefunden wird.

**Artikel 3**

§ 15 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Worpswede, den 28.03.2001

Gemeinde Worpswede

Bürgermeister

Gemeindedirektor

- Kück -

- Wellbrock -